

Num. CIX.

**Circulare, die Aufhebung des Juden-Leibzolls betreffend,
von 1808.**

Da Serenissima Regens den an einigen Orten des hiesigen Fürstenthums bisher noch bestanden habenden Leibzoll der Juden gnädigst aufgehoben haben, und die ausländischen Juden künftig nur die von fremden christlichen Handelsleuten gleichfalls zu entrichtenden Zollabgaben von bey sich habenden Waaren bezahlen; so wird solches mit der Aufgabe an sämtliche Obrigkeiten im Lande hiedurch bekannt gemacht, die in ihrem District etwa befindlichen Zoll-Erheber darnach zu instruiren, und, daß es geschehen sey, längstens binnen 3 Wochen anhero zu berichten

Detmold den 10ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Kammer.

Num. CX.

**Verordnung, die verbotenen Glücksspiele betreffend,
von 1808.**

Da dem Vernehmen nach sich noch immer Spieler im Lande, besonders auf den Märkten, mit Tockchen-Roulette, Würfel- und andern dergleichen Glücksspielen einfinden: so werden Namens Serenissimae Regentis die solche verderbliche Spiele schon verbietenden

den vorigen Verordnungen mit folgender geschärften Verfügung erneuert.

Die auf den Märkten oder in Wirthshäusern aufgestellten Spieltische sind umzuwerfen, die Spielwerkzeuge zu vernichten, und die damit herumziehenden Spieler zu arretiren und mit 6 Gfl., oder falls sie diese nicht zu erlegen vermögen, mit Stägigem Gefängniß zu bestrafen, auch wenn sie Ausländer sind, über die Landesgränze zu bringen. Derjenige, der das Glücksspiel in seiner Wohnung zuläßt, ist ebenfalls mit 6 Gfl., so wie jeder Mitspieler mit 3 Gfl. Geldbuße, oder im Fall des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu belegen. Dem Denuncianten wird die Hälfte der eingehenden Straf gelder zu Theil.

Sämmtliche Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande haben sowohl selbst als durch die Unterbedienten auf die genaue Beachtung dieser Verordnung zu halten, auch ihre Bekanntmachung von den Kanzeln zu jedermanns Warnung zu befördern.

Detmold den 14ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXI.

Verordnung, die durch die Einziehung verdächtiger Personen und unbefugter Collectanten verursachte Kosten betreffend, von 1808.

Bey Gelegenheit der Einführung der Gensd'armie wurde zwar verordnet, daß die Kosten, welche durch die Auffangung und Transportirung verdächtiger Personen und unbefugter Collectanten

Ff 2

ver.